

Freiheit und Gerechtigkeit

Von Steffen Kjeldgaard-Pedersen

I

Nirgends hat Luther über Freiheit und Gerechtigkeit in ihrem inneren Zusammenhang wohl so eingehend und herausfordernd geschrieben wie in dem »Traktat von der christlichen Freiheit« (1520). Eine äußerste Konzentration auf das Wesentliche, ja das alles Entscheidende im Leben eines Christen wird in dieser – dem Umfang nach bescheidenen, inhaltlich aber fast unerschöpflichen – Schrift durch immer neue Unterscheidungen festgehalten. Die Tiefgründigkeit dieser Unterscheidungen macht den Traktat schwer verständlich, obwohl man zu Recht sagen kann, daß er sich leicht liest.

Es ist nicht weiter verwunderlich, daß bei einer kritischen Würdigung des Lutherschen Werkes gerade dieser kleinen Schrift zur christlichen Freiheit oft besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Kritiker haben nicht zuletzt bemängelt, was sie als eine ungute, weil das Freiheitsverständnis verhängnisvoll einengende Verinnerlichung der Freiheit empfunden haben, die dann im weiteren Verlauf der Geschichte, jedenfalls indirekt, eine Legitimierung gesellschaftlicher Unfreiheit und Unterdrückung bedeutete.

Das Gesamtthema des Kongresses, »Befreiung und Freiheit: Martin Luthers Beitrag«, muß selbstverständlich auch zu einer erneuten Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den kritischen Stimmen der Vergangenheit und der Gegenwart führen. Hier soll der Blick jedoch auf Luthers eigene Beantwortung der Frage nach Freiheit und Gerechtigkeit gelenkt werden. Damit sich die Diskussion auf einigermaßen festem Boden bewegen kann, beschränkt sich mein Beitrag fast ausschließlich auf den Freiheitstraktat.

II

1. Luther charakterisierte bekanntlich in seinem zurückdatierten Brief an Papst Leo X. seinen »Tractatus de libertate christiana« als eine »Summe des christlichen Lebens« und gab zugleich zu verstehen, daß die Schrift gewisser-

maßen auch als eine Summe seiner eigenen theologischen Bemühungen anzusehen sei. Angesichts der historischen Situation ist es nicht ohne weiteres verständlich, daß die Schrift von Selbstbewußtsein und einem nicht geringen, allerdings gezügelten Kampfwillen zeugt und in sprachlich gedämpfter, sachlich jedoch tiefeschürfender Polemik als Luthers Beitrag zu einer nach seinem Verständnis lebensnotwendigen Befreiung aus einer kirchlichen, letzten Endes päpstlichen Tyrannei hervortritt. Die tiefe Prägung durch die theologische Arbeit der vorhergehenden Jahre ist offensichtlich, und auch im einzelnen lassen sich viele Übereinstimmungen und Abhängigkeiten nachweisen. Als Beispiel sei hier nur angeführt, daß der Aufbau des Freiheitstraktates dem des »Sermon von der doppelten Gerechtigkeit« aus dem Jahre 1519 entspricht.

2. Luther charakterisiert den Freiheitstraktat präzise als »Summe eines christlichen Lebens«. Es handelt sich in dieser Schrift tatsächlich nicht um einzelne Seiten des Lebens als Christ oder um Teilfragen der Theologie, sondern im eigentlichen Sinne um das Ganze. Nicht ein Ganzes, das aus Einzelnen aufaddiert wurde, sondern es geht um das Ganze in der Bedeutung: das, was allein wichtig ist, oder das, worauf alles ankommt. Kurz gesagt, es geht um das Christsein schlechthin. Wenn Luther von der Freiheit und der Gerechtigkeit eines Christen redet, was er auf fast jeder Seite der kleinen Schrift tut, spricht er nicht von unterschiedlichen Qualitäten des Christseins, sondern jedesmal von dem Ganzen.

3. Es geht Luther immer um Leben oder Tod im ewigen Sinne, um Heil oder Verdammnis, um Glauben oder Unglauben. Der Mensch wird immer in einen in Christus schon entschiedenen Streit zwischen Himmel und Hölle, Gott und Teufel, Gottes Wort und Wort der Welt, Christus und Antichrist, Wahrheit und Lüge hineingezogen. Glaube und Unglaube sind Namen dafür, wie der anstehende Streit im Leben eines Menschen entschieden worden ist. Auch die theologische Arbeit wird unumgänglich in diesen Streit hineingezogen. Dieses Bewußtsein bestimmt Luthers Verständnis seiner eigenen Aufgabe und seine theologische Arbeitsweise.

Im Freiheitstraktat gibt Luther deutlich zu erkennen, daß er mit seiner Schrift der rechten, d.h. der wahren, den befreienden Glauben hervorruhenden und bewahrenden Christuspredigt dienen will, ja, der Traktat soll eben eine solche Predigt sein. Die öffentlichen Verkündiger sind dazu verpflichtet, sagt Luther, den Glauben an Christus und die Freiheit der Gläubigen zu lehren. Alles kommt nämlich darauf an, daß die wahre Christuspredigt gehört wird. Das hebt Luther

am Anfang des Traktates sehr deutlich hervor, indem er den Menschen als Seele bestimmt und die Begegnung mit Gottes Wort, ja, die Vereinigung von Gottes Wort und Seele als das alles entscheidende Ereignis darstellt. Luthers Anliegen ist demnach pastoral-seelsorgerischer Art. Deshalb wendet er sich nicht nur in ständig neuen Angriffen gegen die theologische und kirchliche Verfälschung der Christuspredigt, sondern greift auch immer wieder das natürliche Selbstverständnis des Menschen an, weil es das Hören der Christuspredigt verhindert.

Es gibt nach Luther selbstverständlich eine wahre und eine falsche Lehre, doch seine Schriften werden nie zu langweiligen Darlegungen der richtigen Lehrmeinungen, weil er ständig mitdenkt, daß auch die wahre doctrina in den alles entscheidenden Streit zwischen Gottes Wort und Welt hineingestellt ist. Für Luther geht es immer um die wahre Lehre in ihrer die Unwahrheit und Lüge überwindenden Funktion. Die falsche Lehre und die falsche Predigt ist immer die nächstliegende Möglichkeit und eine Versuchung, der sich kein Theologe und Verkünder endgültig entziehen kann. Das hieße die Realität der Sünde leugnen. Wenn der Theologe diese Situation ernst nimmt, kann er sich nicht hervortun wie die zu Beginn des Freiheitstraktates erwähnten buchstabengetreuen und subtilen Disputatoren, die sich mit ihrem Reichtum brüsten. Die Grundsituation des Theologen ist die der Anfechtung, er muß seine Arbeit immer mit der Bitte tun, daß Gott selbst uns über die Wahrheit belehren möge.

4. Die Frage nach dem theologischen Gehalt der Aussagen des Freiheitstraktates läßt sich von dieser Frage nach den Grundbedingungen theologischer Arbeit aus Luthers Sicht nicht trennen, und deshalb auch nicht von der Frage nach seiner theologischen Arbeitsweise, man könnte auch sagen, nach dem besonderen Charakter seiner Schriftauslegung. Der Traktat soll nach Luthers eigener Intention nur eine Auslegung und Weitergabe der biblischen Christuspredigt sein.

Folglich handelt der Freiheitstraktat grundlegend von der durch Gottes Wort geschehenden Überwindung der Welt und des Menschen, der schon immer im Dienste der Welt steht. Es geht um die Überwindung der Welt in Christus, oder anders herum: Luther legt den Christen aus, der mit dem Glauben durch das Wort Gottes überwunden worden ist. Hier ist nun wirklich von zwei Seiten derselben Sache die Rede, nämlich vom Ereignis der Überwindung in der persönlichen Begegnung Gottes und des Menschen im Glauben. Nicht umsonst gehören »Christus« und »Glaube« schon numerisch zu den wichtigsten Vokabeln des Traktates. Übrigens zusammen mit »Werk«, so daß man denn auch

sagen könnte, daß die Schrift von Gottes Überwindung der Welt in Christus handelt und diese Überwindung im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Glauben und Werken auslegt. Was Luther über Freiheit und Gerechtigkeit zu sagen hat, gehört ausschließlich in diesen Zusammenhang.

III

1. Luther arbeitet in seiner Schrift mit fundamentalen Unterscheidungen, die festhalten sollen, daß die Überwindung wirklich *Gottes* ist und demnach eine Gnade, die Gott in seiner Barmherzigkeit dem Menschen widerfahren läßt. Die tragende Unterscheidung des ganzen Freiheitstraktates ist die zwischen Gesetz und Evangelium, auch wenn sie sich nirgends in der Schrift wörtlich findet. Das Wort »Evangelium« kommt insgesamt nur zweimal vor, doch statt »Gesetz – Evangelium« stehen die Begriffspaare »Gebote – Verheißungen« (*praecepta – promissa*), »Stimme des Gesetzes – Wort der Gnade« (*vox legis – verbum gratiae*) und »göttliches Gesetz – göttliche Verheißung« (*lex divina – divina promissio*).

In der Begegnung mit dem Gesetz Gottes muß wirklich alles, was des Menschen ist, zunichte werden, weil sich der Mensch schon immer von seinem Gott und Schöpfer, dem er unbedingten Gehorsam schuldig ist, abgekehrt hat, um der Welt zu dienen. Doch diesem zunichte gemachten Menschen tritt der neu schaffende Gott im Evangelium entgegen, d. h. in Christus, in dem der Mensch, wenn er an ihn glaubt, die Erfüllung des Gesetzes und überhaupt alles Gute geschenkt bekommt. Man kann sagen, daß es im Freiheitstraktat um die Erfüllung des Doppelgebotes geht, wobei der erste Teil von der Liebe zu Gott, der zweite von der Liebe zum Nächsten spricht.

Sowohl die Gebote des Gesetzes als auch ihre Erfüllung gehören allein Gott. Er allein gebietet, und er allein erfüllt auch, wie Luther sagt, aber die Erfüllung wird dem Menschen in Christus geschenkt. In ihm wird die gestörte Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen wieder heil, indem der Mensch zugleich endgültig von Gott unterschieden wird. Es ist Gottes eigenes Werk durch den Heiligen Geist, daß die alles verändernde Wende vom Gesetz zum Evangelium, zur Erfüllung des Gesetzes, im Leben eines Menschen Wirklichkeit wird, und der Name für diese Wende ist »Glaube«. Im Glauben, der in den Abschnitten über die drei Tugenden des Glaubens sozusagen eine trinitarische Auslegung erfährt, wird Christi Erfüllung des Gesetzes dem Menschen zugeeig-

net. In diesem Sinne ist der Glaube dann selbst die Erfüllung des ersten Gebotes im Gesetz und setzt den Menschen als Gottes gehorsames Geschöpf wieder ins Paradies ein.

Unter den göttlichen Gaben, die dem Glaubenden in und mit der Erfüllung des Gesetzes durch Christus geschenkt und in kleinen Katalogen von unterschiedlicher Länge erwähnt werden, treten einige im Zusammenhang des Traktates dadurch besonders deutlich hervor, daß sie in charakteristische Dreieinheiten eingehen. Das gilt z. B. für »Leben«, »Gerechtigkeit«, »Freiheit« und »Heil«, die in diesen Zusammenstellungen vorkommen: »Leben, Gerechtigkeit, Freiheit«, »Gerechtigkeit, Freiheit, Heil« und »Gerechtigkeit, Leben, Heil«. Es ist kein Zufall, daß »Gerechtigkeit« dabei jedesmal auftritt.

2. Mit der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium eng verbunden, ja, diese eigentlich ausdrückend, ist nun die Unterscheidung, die in dem Traktat am augenfälligsten ist, nämlich die zwischen Glauben und Werken. Gerade die richtige Unterscheidung und damit auch die richtige Verbindung des Glaubens mit den Werken hält daran fest, daß die Überwindung der Welt, bzw. des Menschen, Gottes ist. In der Sonderung zwischen Glauben und Werken spitzt sich die Frage nach der Gerechtigkeit und Freiheit des Christen zu. Hier muß sich Luther um der wahren Christuspredigt willen gegen Theologie, Predigt und religiöse Praxis seiner Zeit auflehnen, doch gerade hier stößt auch die Christuspredigt auf den stärksten Widerspruch im Selbstverständnis des natürlichen Menschen oder von seiten der natürlichen Vernunft. Da dieser Widerstand durch die Gewohnheit noch bestärkt worden ist, kann Luther von einem unheilbaren Übel reden.

Der Theologe muß also hier etwas zum Ausdruck bringen, das eigentlich außerhalb des menschlichen Fassungsvermögens liegt und der in der Sprache steckenden Erkenntnis widerspricht, und letztlich, wenn die theologische Arbeit getan ist, muß er alles Gottes eigener Belehrung überlassen. Die natürliche Vernunft muß sowohl die Gerechtigkeit als auch die Freiheit mit den Werken verbinden: der Mensch kann in freier Entscheidung zwischen dem guten und dem bösen Werk wählen und gelangt durch die Wahl des ersteren zur Gerechtigkeit. Luther hat den Freiheitstraktat vor dem Hintergrund seiner konsequenten und beharrlichen Widerlegung des Gedankens eines liberum arbitrium geschrieben und setzt diese Widerlegung ohne konkreten Bezug auf jeder Seite voraus. Freiheit kommt für den Menschen – und wir reden hier von dem Menschen coram deo – überhaupt erst in Frage, wenn der Vorstellung, daß der

Mensch durch seine Werke gerecht werden kann, kein Raum gegeben wird. Denn genau diese Vorstellung verrät, daß der Mensch im Dienst der Welt oder von Satan steht; sie ist das Gegenteil der Gerechtigkeit, die satanische Pervertierung der Sünde, die immer darin besteht, daß der Mensch sein Leben nicht aus der Hand des Schöpfers empfangen will, sondern selbst den Schöpfer spielt. Durch den Glauben wird der Mensch in das empfangende Verhältnis zu Gott wiedereingesetzt. Luther kann sagen, daß der Christ – vor Gott – von den Werken befreit ist, doch er präzisiert diese mißverständliche Aussage und betont, daß der Christ nicht von den Werken an sich, sondern von der falschen Auffassung der Werke befreit ist. Die beiden Hauptteile der Schrift von dem inneren und äußeren Menschen können in ihrem inneren Zusammenhang als eine Auslegung des rechten Verhältnisses zwischen dem Glauben und den Werken betrachtet werden.

3. Zu den Unterscheidungen von Gesetz und Evangelium und von Glauben und Werken gesellt sich eine weitere, nämlich die Unterscheidung zwischen sacramentum und exemplum. Sie wird allerdings nirgends im Traktat explizit formuliert. Luther verwendet das Wort »sacramentum« nur einmal, und da zur Bezeichnung der Ehe zwischen Christus und der Seele (das Christusereignis nennt er auch einmal »mysterium«); dagegen spricht er direkt von Christus als Exempel. Es ist jedoch deutlich, daß die ganze Schrift nach dieser Unterscheidung strukturiert ist, und man wird mit Recht sagen können, daß mit der durch diese Unterscheidung erfolgten Auslegung von Christus und Gottes Überwindung der Welt in ihm die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium überhaupt erst ihre volle theologische Prägnanz erhält, da die Radikalität der Forderung des Gesetzes erst dort verstanden werden kann, wo der um der Menschen willen Gekreuzigte als die einzige Hoffnung und das alleinige Heil des Menschen erkannt wird. Darum gilt auch, daß erst von Christus als sacramentum und exemplum her Glaube und Werke in ihrem rechten gegenseitigen Verhältnis und Zusammenhang verstanden werden können.

4. Weitere theologische Unterscheidungen des Traktates dienen dem rechten Verständnis der Wirklichkeit von Gottes Überwindung der Welt im Leben eines Christen, d.h. im Glauben. Einige Unterscheidungen sollen festhalten, daß der Mensch immer in den fundamentalen Streit zwischen Gott und Welt hineingezogen ist, andere legen die Überwindung des Menschen durch den Glauben als eine geistliche Wirklichkeit aus, die in dem Mysterium, das Christus heißt, verborgen ist. Zu den ersteren Sonderungen gehören »Fleisch –

Geist«, »alter Mensch – neuer Mensch«, »Gerechtigkeit – Sünde«, »Leben – Tod«, »Freiheit – Knechtschaft (unter der Sünde)«, zu den letzteren zählen »innerer Mensch – äußerer Mensch«, »Glaube – Liebe« und »Freiheit – Knechtschaft (im Dienste des Nächsten)«. Es sind die letztgenannten Unterscheidungen, die in den beiden berühmten paradoxen Thesen, mit denen Luther nach einem Exordium seine Schrift beginnt, markant zum Ausdruck kommen. Sie sind auch für die Disposition bestimmend, nach der die Schrift in zwei Teile zerfällt, von denen der erste von dem inneren Menschen, dem Glauben und der Freiheit, der zweite von dem äußeren Menschen, der Liebe und der Knechtschaft handelt. Man muß sich jedoch unbedingt klarmachen, daß es im zweiten Teil um die Auslegung des *einen*, inneren, glaubenden und freien Christen als eines leiblichen Wesens im Dienste des Nächsten geht.

5. Ganz glatt, wenn man so sagen darf, gehen Luthers Unterscheidungen allerdings nicht immer auf; so kann er z. B. den Gegensatz »Fleisch – Geist« mit der anthropologischen Unterscheidung »Leib – Seele« verbinden. Gerade das Wort »Seele«, das im ersten Teil der Schrift ziemlich häufig vorkommt, kann jedoch zu Mißverständnissen Anlaß geben. Selbstverständlich muß Luthers Begrifflichkeit im geschichtlichen Zusammenhang gesehen werden, und klar ist, daß er damit auch traditionelle Vorstellungen übernimmt. Er interessiert sich jedoch nicht für die Fähigkeiten der Seele als Teil der natürlichen Ausrüstung des Menschen, sondern benutzt das Wort »Seele« in erster Linie als eine Benennung für den Menschen, der dazu geschaffen ist, Gottes gehorsames Geschöpf zu sein, der sich aber schon immer von Gott abgekehrt hat, um der Welt zu dienen, ohne jedoch Gott entkommen zu können, und der im Glauben von Gottes Wort überwunden und dadurch neu geschaffen wird. Der Mensch *als Mensch coram deo* kann von Luther – und also ohne, daß er eine sozusagen neutrale Freistatt des Menschen im Streit zwischen Gott und Welt voraussetzt – auch »Herz«, »Gewissen« und »Person« genannt werden. »Innerer Mensch« kann er auch in dieser Bedeutung benutzen, obwohl er damit vor allem auf die neue Wirklichkeit des Christen hinweist. »Innerer Mensch« ist also kein anderes Wort für seelische Tätigkeit; denn diese gehört, wo mit theologischer Prägnanz geredet wird, zu dem Bereich des Äußeren, zu den *res externae*, also zu den Werken, wie überhaupt alles, was außerhalb des Glaubens ist.

IV

1. Wir wenden uns jetzt den beiden Begriffen »Freiheit« und »Gerechtigkeit« und Luthers Darstellung der göttlichen Gaben, die diese Bezeichnung tragen, zu, zuvor muß jedoch ein wenig mehr über Aufbau und Inhalt des Traktates gesagt werden.

Erreicht der erste Teil seinen Höhepunkt durch die Schilderung der Vereinigung der Seele mit Christus, der königlichen Ehe mit ihrem »fröhlichen Wechsel«, und der dem Christen dadurch geschenkten königlich-priesterlichen Freiheit, gilt vom zweiten Teil, daß er in den Abschnitten über Christus als Exempel und dem Christen als eine Art Christus für seinen Nächsten gipfelt. Das Christusereignis, Christus als sacramentum und exemplum – in dieser Reihenfolge und in dieser Einheit – enthält alles, was über die Freiheit und die Gerechtigkeit eines Christen zu sagen ist. Wo der Christ im Glauben mit Christus vereinigt ist und Christus deshalb selbst im Glauben anwesend ist, d. h., wo ein Mensch in Christus das erste Gebot und somit das ganze Gesetz erfüllt, da ist die Freiheit vom Gesetz und die Knechtschaft im Dienste des Nächsten in ihrer unauflöslchen Einheit. Dort kann man also von der freiesten Knechtschaft sprechen. Der Christ kann gar nichts anderes wollen, als dem Nächsten zu dienen. Er ist durch den Glauben von amor sui zu amor dei und einem Leben im Gehorsam gegen den Schöpfer, d. h. zu einem Leben im liebevollen Dienste des Nächsten befreit. Der Christ lebt nicht für sich, sondern für andere, nicht in sich, sondern in Christus.

Luther sagt, was gilt, wenn Christus im Glauben wohnt und die sakramentale Wirklichkeit eines Menschen ist. Im ersten Teil des Traktates wird diese sakramentale Wirklichkeit durch die Darstellung der drei Tugenden des Glaubens feinsinnig trinitarisch ausgelegt. Die erste Tugend besteht darin, das befreiende und gerechtmachende Wort zu hören, so daß es zu dem vom Geist bewirkten rechten usus verbi kommt; die zweite ist die Wiedereinsetzung in das rechte Verhältnis zum Vater, und die dritte, die nun nicht mehr Tugend, sondern Gnade genannt wird, ist die schon erwähnte eheliche Vereinigung mit Christus. Man könnte vielleicht noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß die Dreiheit der göttlichen Gaben »Gerechtigkeit, Freiheit, Heil« der trinitarischen Auslegung des Glaubens in der Weise entspricht, daß sich Freiheit mit der ersten, Gerechtigkeit mit der zweiten und Heil mit der dritten Tugend verbindet. Unter keinen Umständen sollte man diese Relationen zusammenzwingen,

die ja überhaupt erst verstanden werden können, wenn zugleich festgehalten wird, daß es bei jeder Tugend um das Ganze geht.

Im zweiten Teil der Schrift legt Luther die sakramentale Wirklichkeit im Hinblick auf die irdisch-leibliche Existenz des Christen aus. Dabei rücken die Werke in den Mittelpunkt der Darstellung, wobei Luther die Werke, die zur Zucht des eigenen Leibes gehören, von denen unterscheidet, die für den Nächsten getan werden. Die Werke gehören notwendigerweise zum leiblichen Leben in dieser vergänglichen Welt. Die Frage ist nur, in wessen Dienst sie stehen, im Dienst Gottes oder im Dienst der Welt, und darüber entscheidet der Glaube bzw. der Unglaube. Damit ist jedoch auch entschieden, ob sie gut, gerecht und frei oder böse, ungerecht und im schlechten Sinne knechtisch sind. Das sachliche Kriterium der Werke ist die Not und der Vorteil des Nächsten. Der zweite Teil des Traktates weist ständig auf den ersten zurück, indem der Mensch und seine Werke als an dem Streit zwischen Gott und Welt beteiligt gesehen werden, und hält daran fest, daß die Überwindung der Welt und des Menschen, der schon immer im Dienst der Welt steht, allein Gottes ist – in Christus und durch den Glauben. Hier hat Luther Gelegenheit, seine Kritik der falschen Christuspredigt zu konkretisieren und die Abschaffung von Christus durch die Bindung der Gewissen an die Werke an der kirchlichen Praxis abzulesen. Das geschieht besonders gegen Ende des zweiten Teils und in dem Anhang, der sich nur in der lateinischen Fassung des Freiheitstraktates findet. Das pastoral-seelsorgerische Anliegen tritt hier deutlich hervor.

Luther will, wie er selbst sagt, in einer kirchlichen Notsituation, die er als seelenmörderisch empfindet, zu einem sicheren Urteil und einer zuverlässigen Unterscheidung aller Werke und Gesetze verhelfen. Eine solche Hilfe ist notwendig, weil die falsche Predigt die Gewissen an die Werke bindet, indem sie die Frage der Gerechtigkeit gegenüber Gott mit bestimmten Werken verknüpft. Doch auch wer die Nichtbefolgung kirchlicher Vorschriften als den Weg zur Gerechtigkeit empfiehlt, hat alles mißverstanden. Das ist bloß eine Variante der Werkgerechtigkeit. Die falsche Meinung, daß der Mensch durch Werke gerecht wird, bleibt hier bestehen.

In der falschen Christuspredigt wird nicht in rechter Weise zwischen Gesetz und Evangelium unterschieden. Die Forderung des Gesetzes wird nicht in ihrer Radikalität geltend gemacht, sondern nur auf das Erfüllbare reduziert. Dadurch wird aber das Gewissen einer nie aufhörenden Werketyrannie unterworfen, die aus Christus einen viel strengeren Antreiber als Moses macht oder, mit anderen

Worten, das Evangelium als Evangelium aufhebt. Der Hervorhebung der radikalen Forderung des Gesetzes entspricht bei Luther gerade eine große Nüchternheit, was die Notwendigkeit der Werke, darunter auch der Zeremonien, betrifft. Diese Nüchternheit ist nicht zu übersehen, auch wenn uns Luther in diesen Abschnitten der Schrift in seiner ganzen spätmittelalterlichen Fremdartigkeit entgegentritt.

Von einem Diener Christi, d. h. von einem öffentlichen Verkündiger, muß man verlangen können, daß er richtig zwischen Gesetz und Evangelium unterscheidet und mit dieser Unterscheidung seelsorgerisch so umgeht, daß die Gewissen nicht an die Werke gebunden, sondern befestigt und in Ordnung gebracht werden durch den Glauben, der nur von Christus wissen will und in dem Christus selbst wohnt. Es gibt hier keine einfachen Rezepte, was Luther auch selbst zu verstehen gibt und seine eigene seelsorgerische Praxis bestätigt. Der einzelne Verkündiger und Seelsorger muß hier in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen handeln.

2. Was Luther über Freiheit und Gerechtigkeit zu sagen hat, kommt in dem hier skizzierten Verlauf zur Sprache, nicht in systematischen Darlegungen unter den Überschriften »Freiheit«, und »Gerechtigkeit«. Wir wenden uns zunächst der Gerechtigkeit zu. Die Gerechtigkeit, von der Luther spricht, ist die Gerechtigkeit vor Gott, coram deo. Zweierlei ist in diesem Zusammenhang grundlegend von jedem Menschen zu sagen. Er steht immer vor Gott und kann ihm nicht entweichen; auch coram hominibus, und es muß vom Menschen notwendigerweise auch in dieser Relation geredet werden, steht der Mensch immer coram deo. Der vor Gott stehende Mensch, und das ist das zweite, das von ihm gilt, ist ein Geschöpf, das immer seine Rechtfertigung sucht. Das zeigt sich im Leben eines Menschen mit unabweislicher Realität in der Not des Gewissens. Deshalb gilt als Kriterium der rechten Christuspredigt, daß sie in der Situation der Gewissensnot ein wahrhaft tröstendes Wort ist.

Der Mensch hat sich schon immer von Gott abgekehrt und lebt in der im wahrsten Sinne verkehrten Vorstellung, daß er durch seine Werke gerechtfertigt werde. Die falsche Christuspredigt bestätigt die verkehrte Vorstellung und überläßt den Menschen sich selbst. Die wahre Christuspredigt kann nur dort sein und gehört werden, wo zugleich die Forderung des Gesetzes unverkürzt laut wird und alles, was der Mensch selbst ist und hat, als sündige Auflehnung gegen Gott offenbar wird. Die Gerechtigkeit, die vor Gott in der Erfüllung des ersten Gebotes besteht, kann der Mensch sich nur in Christus schenken lassen.

Diese geschenkte Gerechtigkeit wird zur geistlichen Wirklichkeit des Menschen im Glauben, der wiederum selbst eine Gabe Gottes ist. Dies ist die Rechtfertigung des Menschen. Christus ist das Ende und die Erfüllung des Gesetzes; er selbst ist also die Gerechtigkeit, und eine andere Gerechtigkeit gibt es vor Gott nicht. Diese fremde Gerechtigkeit – *iustitia aliena* kommt im Freiheitstraktat nicht vor, sondern Luther spricht nur von der Rechtfertigung durch Christi *aliena merita* – kann nur durch den Glauben empfangen werden; denn Gottes Wort, das die Fülle aller Dinge mit sich bringt und deshalb nichts neben sich duldet, kann nur dort sein, wo der Glaube ist, weil allein der Glaube von nichts anderem wissen will als dem Wort Gottes. Luther beschreibt, wie oben angedeutet, die Vereinigung von Seele und Wort durch den Glauben in sehr starken Bildern, und so wird unmißverständlich klar, daß die Gerechtigkeit vor Gott und die damit verbundene Freiheit also die Gerechtigkeit und Freiheit des Glaubens sind, ja, sie sind im Grunde andere Bezeichnungen für den Glauben.

Daß das Wort im Glauben empfangen wird, ist ein Mysterium, das dem Menschen in einem unzugänglichen Dunkel verborgen bleibt. Es ist Gottes Werk durch den Heiligen Geist. Glaube und Unglaube entscheiden über Gerechtigkeit und Sünde. Es gibt immer nur diese beiden Möglichkeiten. Das entspricht der Radikalität der Forderung des Gesetzes. Das Gesetz will ganz erfüllt werden, oder es ist gar nicht erfüllt. Weil der Mensch sich schon immer in der Sünde des Unglaubens befindet, gibt es für ihn allein die Alternative, um Barmherzigkeit zu bitten oder durch die Gerechtigkeit verdammt zu werden. Gott ist also der gerecht richtende Gott. Das Gesetz muß erfüllt werden, und das kann nur dadurch geschehen, daß ein anderer für den Menschen eintritt.

Wir finden hier im Freiheitstraktat eine kühne Weiterführung der theologischen Interpretation des Prinzips *sum cuique*, die Luther im Galaterbriefkommentar (1519) als eine neue Definition der Gerechtigkeit vorgelegt hatte. In Christus bekommt der Mensch eine Erfüllung des Gesetzes geschenkt, die darin besteht, Gott für wahrhaft, gerecht und gut zu halten, indem man alles aus seiner Hand empfängt und alles nach seinem Willen tut. In Christus nimmt Gott um des Glaubens willen den Menschen als seinen wahrhaften und gerechten Menschen an, der dadurch neu geschaffen wird zum Bilde Gottes und ins Paradies wiedereingesetzt wird. Es ist des Menschen Ehre oder Herrlichkeit, Gottes Mensch zu sein. Gott selbst findet seine Herrlichkeit oder Ehre darin, des Menschen Gott zu sein. Das alles besagt das Christusereignis. Es sind die

ewige, unüberwindliche und allmächtige Gerechtigkeit Christi, sein Leben und sein Heil, die dem Menschen im Glauben geschenkt werden.

3. Die Freiheit und die Gerechtigkeit eines Christenmenschen sind nach Luthers Verständnis zwei Seiten derselben Sache. Nahezu greifbar wird das im Freiheitstraktat, wo die beiden Begriffe nebeneinander stehen, wobei »Gerechtigkeit« in der Regel zuerst genannt wird und übrigens auch viel häufiger auftaucht als »Freiheit«. Man kann also ohne weiteres sagen, daß von der Freiheit eines Christenmenschen nur im Zusammenhang mit der in Christus geschenkten Gerechtigkeit gesprochen werden kann. Die Freiheit ist die Freiheit des Glaubens, ja, der Glaube selbst, wie Luther sagen kann: »... jene christliche Freiheit, unser Glaube«. Da die Gerechtigkeit das Gegenteil der Sünde und die Erfüllung des Gesetzes ist, kann die Freiheit einfach als Freiheit vom Gesetz und von der Sünde definiert werden. Freiheit vom Gesetz bedeutet dann auch Freiheit von den Werken, weil sie von der Meinung befreit, daß die Werke, oder gar bestimmte Werke, notwendig sind, um vor Gott gerecht zu werden.

Dies ist nun sozusagen die Freiheit nach der ersten Tugend des Glaubens. Luther sagt aber mehr, um den Reichtum der Freiheit eines Christen hervortreten zu lassen. Das geschieht im ersten Teil des Traktates in dem Abschnitt, in dem Luther die Gnade eines Christen in Christus als königlich-priesterliche Freiheit auslegt. Und es geschieht im zweiten Teil der Schrift, wo Luther die Freiheit des Glaubens als Liebe zum Nächsten deutet.

Der Christ bekommt im Glauben die beiden Würden der Erstgeburt Christi geschenkt, das Königtum und das Priestertum. Wie das Königtum Christi nicht von dieser Welt ist, ist auch die Macht eines Christen eine Macht in himmlischen und geistlichen Verhältnissen, die unter ihrem Gegensatz besteht und sich gerade so als siegreich erweist. Sie ist der Sieg des Lebens über den Tod, der Gerechtigkeit über die Sünde, des Heils über die Verdammnis, und bedeutet, daß alles zum Besten des Glaubenden zusammenwirken muß und daß ihm nichts schaden kann. Luther weicht nicht davor zurück, von Allmacht zu reden. So wie das Priestertum Christi geistlich ist und darin besteht, daß er beim Vater für uns Fürbitte einlegt und sich selbst opfert, und darin, daß er uns im Geiste mit den lebendigen Lehren seines Geistes belehrt, so ist es auch die Würde eines Christen als Priester, daß er vor Gott treten und ihn wie ein Sohn mit »Abba, Vater« anreden darf und daß er für seinen Nächsten beten und auch dessen Sünden auf sich nehmen kann.

Diese königliche Macht und priesterliche Herrlichkeit hat der Christ durch den Glauben und allein durch ihn. Außerhalb des Glaubens gibt es diese Würden nicht, d. h. sie ertragen nichts, was der Mensch sein eigen nennt, und kein Werk, durch das ein Mensch gerecht werden will, sondern dann sind sie sofort verloren.

Obwohl der zweite Teil der Schrift von der Knechtschaft eines Christen handelt, werden die Vokabeln »frei« und »Freiheit« häufiger als im ersten Teil benutzt. Was Luther hier schildert, ist die »freieste Knechtschaft« und deren Werke, die gleichfalls so frei sind wie überhaupt nur denkbar. Es sind paradiesische Werke nach Gottes Willen, die allein im Dienst des Nächsten stehen. Ein Christ braucht nämlich für sich selbst nichts, sondern ist Herr über alle Dinge und reich an allem Guten. Die Freiheit aber, die ein Christ dadurch hat, kann nur als Liebe zum Nächsten, der die Werke des Christen braucht, bestehen.

Daß ein Christ zugleich frei und Knecht ist, begründet Luther christologisch gleich am Anfang des Traktates durch einen Hinweis auf den Philipperbriefhymnus. Christus war in göttlicher Gestalt, aber um der Menschen willen zugleich in Knechtsgestalt. Die göttliche Liebe ist also der tiefste Grund des Christumysteriums. Da der Christ durch den Glauben in das Christumysterium hineingenommen wird und Christus selbst im Glauben anwesend ist, muß der Glaube notwendigerweise durch eine Liebe tätig sein, die zur Not des Nächsten hinunterführt. Der eine soll dem anderen wie ein Christus werden, sagt Luther. Wo der Glaube und die Freiheit des Glaubens sind, werden die Werke in freier Liebe getan. Es entspricht ganz dem grundlegenden Verständnis des Christumysteriums, wenn Luther mit einem weiteren Pauluszitat auch sagen kann, daß wir frei sind durch die Liebe, die sich durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ergießt.

Durch den vollkommenen Glauben und die vollkommene Liebe werden wir neu geschaffen und ins Paradies wiedereingesetzt. Solange wir in dieser Welt leben, kann es sich allerdings nur um einen Anfang handeln. Deshalb kann Luther sagen, daß es gilt, den Glauben und die Liebe zu mehrten. Dazu kann der Mensch jedoch nicht selbst beitragen, sondern es geschieht allein durch den Glauben und die Liebe, d. h. durch Christus, indem nämlich der Mensch durch die Forderung des Gesetzes ständig zum Evangelium, das Leben und Heil bedeutet, geführt wird.

Die Freiheit, auf die die wahre Christuspredigt abzielt und für die Luther mit seinem Traktat durch die Widerlegung der falschen Christuspredigt Raum schaffen will, ist die wahre und geistliche Freiheit, die alle anderen Freiheiten, die dann als äußerlich zu betrachten sind, weit überragen. Dasselbe gilt dann auch für die Gerechtigkeit, ohne die man gar nicht von der Freiheit sprechen kann. Die wahre Christuspredigt bringt die Freiheit und die Gerechtigkeit eines Christen mit sich; sie werden Wirklichkeit im Leben eines Menschen, wenn diese Predigt im Glauben gehört wird, eine geistliche Wirklichkeit wohlge-merkt, die vor den Augen der Welt verborgen ist und vor oder jenseits aller Freiheit und Gerechtigkeit liegt, zu der Menschen beitragen können. Wenn die Freiheit, um die es Luther ausschließlich geht, in dieser Weise außerhalb dessen liegt, was Menschen schaffen können, muß man fragen, welchen Sinn es hat, nach Luthers Beitrag zur Befreiung und zur Freiheit zu fragen. Was er sagen will, kann ja nicht als »Beitrag« übernommen werden; denn der Mensch kann es nicht vereinnahmen, ohne daß es zu etwas anderem wird, als es selbst sein will. Man kann darauf nicht weiter aufbauen, denn die Christuspredigt enthält schon alles. Die einzig sachliche Fortsetzung von Luthers Bestreben kann im Grunde nur darin bestehen, daß man selbst Christus predigt – in der stetig notwendigen Auseinandersetzung mit der immer zu findenden falschen Christuspredigt.

Andererseits führte Luthers Christuspredigt tatsächlich zur Befreiung von Bindungen im religiösen und gesellschaftlichen Leben. Wir wissen allerdings auch, daß Luther auf beiden Gebieten vor dem warnen mußte, was er nur als Mißverständnis der christlichen Freiheit auffassen konnte. Natürlich kann man Luthers »Beitrag« zur Befreiung und Freiheit im breiteren historischen Rahmen untersuchen, doch abgesehen von den vielen sonstigen Schwierigkeiten, auf die man dabei stößt, wird man es nur mit Reflexen dessen, was Luther eigentlich wollte, zu tun bekommen. Es gibt hier bisher kein eindeutiges Bild, und es ist anzunehmen, daß das Urteil über Luthers Werk auch in Zukunft höchst unterschiedlich ausfallen wird.